



Strategie der Schweiz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Massnahmen mit rechtlichem Anpassungsbedarf

Faktenblatt für Medienschaffende

Stand: Dezember/2025

Das Wichtigste in Kürze

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verlangt eine enge Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und ausländischen Partnern. Die nationale Strategie kündigt einen nationalen Aktionsplan mit konkreten Massnahmen und Fristen an. Bei den Massnahmen sind teils Anpassungen in der Gesetzgebung erforderlich, teils funktionieren sie im bereits vorhandenen legalen Rahmen. Nachfolgend werden Massnahmen thematisiert, bei denen die Gesetzgebung angepasst werden muss.

Beispiele für Massnahmen mit rechtlichem Anpassungsbedarf

Beispiel Meldefluss: Oft stoßen Angestellte von Verwaltungsbehörden ohne Strafverfolgungskompetenzen (z.B. Steuer-, Schuld-, Betreibungs- oder Grundbuchämter) auf verdächtige Aktivitäten, die einen Bezug zur OK haben könnten. Der Bund hat bei Verdacht auf Vergehen eine Meldepflicht für alle Angestellten. Das heisst: Mitarbeitende der Bundesverwaltung, die bei ihrer Tätigkeit den Verdacht auf eine schwere Straftat feststellen, sind verpflichtet, dies zu melden. Es gibt Kantone, die ähnliche Grundlagen haben. Andere haben keine Meldepflichten und auch keine Melderechte für die Angestellten. Angestellte der Verwaltung, die kein explizit ausgewiesenes Recht haben, einen bei der Amtstätigkeit festgestellten Verdacht auf eine Straftat zu melden, können sich durch eine Weitergabe solcher Informationen wegen der Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar machen. Das muss harmonisiert werden, um Verdachtsmeldungen flächendeckend zu ermöglichen und, die verdeckten Aktivitäten der OK und die Unterwanderung von Wirtschaft und Gesellschaft schweizweit zu verhindern.

Beabsichtigte Massnahmen: Bund und Kantone schaffen die nötigen rechtlichen Grundlagen, damit die Verwaltungsbehörden den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsmeldungen (Hinweise auf Straftaten sowie weitere auffällige Wahrnehmungen) mitteilen können, ohne dabei das Amtsgeheimnis zu verletzen.

Erwartete Wirkung: Wenn alle Verwaltungsbehörden Verdachtsmeldungen den Strafverfolgungsbehörden melden können, stärkt dies schweizweit die Erkennung und Bekämpfung von OK-Aktivitäten.

Beispiel nationale Zusammenarbeit: Kontrollen, beispielsweise in Restaurationsbetrieben, an denen Polizei, Arbeitsmarktkontrolle und Lebensmittelinspektorat behördenübergreifend zusammen vor Ort sind und ein Lokal inspizieren, sind effizienter, kosten weniger und decken Straftaten besser auf. Solche Kontrollen sind sehr wichtig, um professionelle Menschenhändler und ihre Tricks zu entlarven. Doch nicht überall in der Schweiz bestehen die rechtlichen Grundlagen, damit diese Behörden zusammen im Einsatz stehen und die dabei erlangten Erkenntnisse direkt miteinander teilen dürfen.

Beabsichtigte Massnahmen: Für Behörden und Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. bei Arbeitsmarktkontrollen durch private Organisationen), sollen die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um sach- und personenbezogene Daten über die Organisierte Kriminalität zu bearbeiten und auszutauschen.

Erwartete Wirkung: In der ganzen Schweiz können effiziente, behördenübergreifende Kontrollen von Lokalitäten erfolgen, bei denen die verschiedenen Kontrollaufgaben der einzelnen Behörden zu einer umfassenden Kontrolle der Lokalität als Ganzes führen. Beispielsweise können Restaurationsbetriebe in einer einzigen Kontrolle zugleich auf die Einhaltung der Anstellungsbedingungen, der Lebensmittelsicherheit, der Vorgaben zur Rechnungsführung und Abgabe von Sozialleistungen sowie der Bewilligungsauflagen erfolgen. Dadurch entsteht ein ganzheitlicheres Bild über den Betrieb. So werden Ungereimtheiten, die beispielsweise auf systematisches Ausnützen der Arbeitskraft oder Geldwäscherei durch fiktive Bareinnahmen schliessen lassen, besser erkannt.

Beispiel Informationsaustausch: Bereits heute existiert die Plattform POLAP («polizeiliche Abfrageplattform»). Sie vernetzt die sicherheitsrelevanten Informationssysteme des Bundes sowie die bestehenden Informationssysteme der EU, namentlich das SIS. Der Datenaustausch zwischen den Kantonen sowie die Datenbekanntgabe von den Kantonen zum Bund funktioniert aber unbefriedigend, weil die Rechtsgrundlagen unzureichend sind.

Beabsichtigte Massnahmen: Bund und Kantone erarbeiten die rechtlichen Grundlagen, damit alle lokalen Polizeisysteme an die Abfrageplattform angeschlossen werden können. Mit POLAP soll es den Polizeikorps der Kantone und den Polizeiorganen des Bundes möglich sein, direkt polizeiliche Daten in der gesamten Schweiz abzufragen.

Erwartete Wirkung: Dank Intensivierung der Zusammenarbeit und geregeltem Datenaustausch unter den Kantonen und zwischen Kantonen und Bund können alle Beteiligten die Organisierte Kriminalität effizienter und effektiver bekämpfen.

Beispiel Internationale Zusammenarbeit: Eine ausländische Behörde meldet, dass sich ein von ihr gesuchter Exponent der OK in der Schweiz aufhalte, hat aber noch keinen internationalen Strafbefehl erlassen. Um, diese Person festnehmen zu können, muss entweder ein Straftatverdacht gegen sie in der Schweiz vorliegen oder es müssen zunächst diverse rechtliche Voraussetzungen in der internationalen Rechtshilfe erfüllt sein. Die dafür erforderlichen Abklärungen und Formalitäten beanspruchen teilweise so viel Zeit, dass die gesuchte Person die Schweiz in der Zwischenzeit wieder verlassen kann. Die Schweiz kann so als kurzfristige Rettungsinsel innerhalb Europas genutzt werden. Wird ein Schweiz-Bezug dieser Person frühzeitig erkannt, kann eine Beteiligung an der Ermittlung geprüft werden. Innerhalb eines formell vereinbarten JIT (Joint-Investigation-Team) sind Massnahmen im Verfahren meist länder- und kantonsübergreifend unmittelbar umsetzbar.

Beabsichtigte Massnahmen: Nationale Behörden sollen die Kooperation mit internationalen Partnern auf institutioneller, operativer, rechtlicher und technischer Ebene verbessern. Nationale Behörden nutzen dabei alle zur Verfügung stehenden Instrumente, wie etwa gemeinsame Ermittlungsteams bei komplexen internationalen Fällen. Das EJPD wird zudem die gesetzlichen Grundlagen für die internationale Polizeikooperation überprüfen und allfällige Anpassungen für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erarbeiten.

Erwartete Wirkung: Der Informationsaustausch mit dem Ausland ist für strategische und operative Fragen gestärkt und erleichtert dementsprechend die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Bezüge zur Schweiz in internationalen Verfahren und internationale Komponenten in nationalen Verfahren werden rascher erkannt. Formelle Hürden bei der Bekämpfung von kantons- und länderübergreifenden Aktivitäten der OK sind minimiert. Die Rechtsgrundlagen für die internationale Zusammenarbeit wurden den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Beispiel Bekämpfung der Geldwäscherei: Wenn jemand Millionen zwischen verschiedenen Firmen hin und her schleust und gleichzeitig regelmässigen Kontakt mit bekannten Kokainhändlern pflegt, kann dieser Person heute die Geldwäscherei nur nachgewiesen werden, wenn auch bewiesen werden kann, dass sie von den Kokainhändlern Geld erhält, dessen Herkunft klar auf den Kokainhandel zurückzuführen ist. Andere Länder haben Erfolg mit Gesetzesgrundlagen, die für den Nachweis der Geldwäscherei nicht auch noch im Detail den Nachweis des Kokainverkaufs erfordern. Im

internationalen Rechtsvergleich gibt es unterschiedliche Varianten, deren Vor- und Nachteile abgewogen und geprüft werden müssen.

Beabsichtigte Massnahmen: Das EJPD arbeitet Vorschläge für rechtliche Anpassungen aus, um die Verfolgung und den Nachweis der Geldwäsche zu erleichtern. Ebenso erarbeitet das EJPD rechtliche Vorschläge, damit die zuständigen Behörden Vermögenswerte einfacher und schneller einfrieren und gegebenenfalls einziehen können.

Erwartete Wirkung: Die rechtlichen Anpassungen entziehen kriminellen Netzwerken ihre finanzielle Basis, schützen die Wirtschaft und den Rechtsstaat und verhindern, dass illegale Gewinne für weitere Straftaten genutzt werden. Wenn die kriminellen Organisationen keine Möglichkeit mehr haben, Gelder illegaler Herkunft in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, können sie ihre Aktivitäten nicht finanzieren, ausbauen oder verschleieren. Das könnte dazu führen, dass kriminelle Organisationen ihre Aktivitäten in der Schweiz zurückfahren.

Beispiel Stärkung der Mittel der Strafverfolgung: Menschenschmuggler sind mit zwei Autos unterwegs durch die Schweiz. Eines von ihnen wird kontrolliert. Der Fahrer und seine Passagiere sind wortkarg, antworten kaum. Doch es ist klar, dass die Passagiere nicht freiwillig hier sind. Die Polizei geht dem auf den Grund und will auf den Handys überprüfen, woher sie kommen, ob es Absprachen für den Transport gab usw. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen erlauben es dem Fahrer, sein Handy nicht anschauen zu lassen, bis ein Zwangsmassnahmengericht dies angeordnet hat. Inzwischen hat das zweite Auto mit den anderen Geschmuggelten bereits die Schweiz verlassen. Oft ist sogar der kontrollierte Fahrer mit seinen Passagieren bereits wieder auf freiem Fuß und hat seine Reise fortgesetzt, bis der Entscheid gefallen ist, das Handy auszuwerten und der Menschenschmuggel erkannt wird. Wenn sich ein Siegelungsverfahren in die Länge zieht und die Behörden nicht unmittelbar nach der Sicherstellung des Handys eine Kopie des Handyn Inhalts erstellen können, besteht die Gefahr, dass die betroffene Person via Cloud-Fernzugriff Handyn Inhalte löscht, bevor ein Entscheid betreffend Siegelung vorliegt.

Beabsichtigte Massnahmen: Das EJPD wird im Rahmen einer Vorlage für ein Gesetzespaket zur Bekämpfung der OK rechtliche Anpassungen vorschlagen. Es werden rechtliche Grundlagen vorgeschlagen, die zwingend erforderliche Massnahmen zum Schutz von Menschenleben ermöglichen und die Vernichtung von Beweismitteln vor dem Gerichtsentscheid im Siegelungsverfahren verunmöglichen.

Erwartete Wirkung: Notwendige Beweise können sichergestellt und ausgewertet werden und stärken so die polizeiliche Ermittlungsarbeit bis hin zu den Strafverfahren vor Gericht.

Zeitplan

Ziel ist die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage mit den geplanten Gesetzesänderungen bis Ende 2027.